smartsteuer

Hol das Maximum aus Deiner Steuer!

Mit smartsteuer ist Deine Steuererklärung einfach erledigt.
Sicher Dir durch verständliche Fragen und nützliche Tipps
Deine Erstattung online.

Deine Vorteile mit der Online-Steuererklärung von smartsteuer:

- einfaches Interview
- individuelle Tipps & Hilfe
- Erstattung in Höhe von **Ø 1.266 €** sicher!

Das Beste: Wir schenken Dir **20 % Rabatt**.
Spar doppelt und hol Dir mit smartsteuer jetzt Deine Erstattung.

20 % Rabatt

Dein Gutschein-Code:

smartGESPART

Gleich einlösen auf smartsteuer.de

Anleitung vorhanden

2024

Anlage N-AUS

X Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A

X Ehefrau / Person B

1 Name

2 Vorname

3 **Steuernummer** lfd. Nr. der Anlage

Ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

4 in (Staat)

(Für jeden Staat ist eine gesonderte Anlage N-AUS abzugeben.)

Allgemeine Angaben

5 Im Kalenderjahr 2024 habe ich steuerfreien Arbeitslohn bezogen

1 = nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)
2 = nach dem Auslandstätigkeitserlass (ATE)
3 = aufgrund eines sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommens (ZÜ)

6 Bestand neben dem Wohnsitz im Inland ein Wohnsitz im Ausland?
Falls „Ja“, bitte die Zeilen 7 bis 10 ausfüllen.

1 = Ja
2 = Nein

7 Straße und Hausnummer

8 Postleitzahl Ort

9 Staat

10 Haben Sie zu diesem Staat die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen (Mittelpunkt der Lebensinteressen)?
Falls „Ja“, bitte in gesonderter Aufstellung angeben.

1 = Ja
2 = Nein

Name und Anschrift des Arbeitgebers / Sitz der Geschäftsleitung

11 Name (Bezeichnung)

12 Straße und Hausnummer

13 Postleitzahl Ort

14 Staat

15 Wirtschaftszweig des Arbeitgebers (nur bei ATE)

16 Art des begünstigten Vorhabens des Arbeitgebers (nur bei ATE)

Im ausländischen Staat ausgeübte Tätigkeit

	Art der Auslandstätigkeit des Arbeitnehmers	vom	bis
17		T T M M J J J J	T T M M J J J J
18		T T M M J J J J	T T M M J J J J

19 Anzahl der Kalendertage im ausländischen Staat (siehe Anleitung)

Unterbrechung der Tätigkeit

	Grund	vom	bis
20		T T M M J J J J	T T M M J J J J
21		T T M M J J J J	T T M M J J J J

Die Tätigkeit erfolgte

22 X im Rahmen eines Werkvertrags / einer Werkleistungsverpflichtung des Arbeitgebers.

23 X im Rahmen einer gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung.

24 X bei einem mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmen.

25 X für eine Betriebsstätte des Arbeitgebers i. S. d. DBA.

26 X für einen ausländischen Arbeitgeber, mit dem ein Dienstverhältnis besteht / bestand.

27 X

Angaben zum aufnehmenden Unternehmen (z. B. verbundenes Unternehmen / Betriebsstätte / Entleiher)

28 Name (Bezeichnung)

29 Straße und Hausnummer

30 Postleitzahl | Ort

31 Staat

Angaben zum Arbeitslohn

– Ohne besondere Lohnbestandteile laut Zeile 60 –

			EUR
32	Bruttoarbeitslohn laut Nr. 3 der Lohnsteuerbescheinigung(en)		,—
33	Bruttoarbeitslohn, von dem kein inländischer Steuerabzug vorgenommen worden ist (z. B. Bruttoarbeitslohn von einem ausländischen Arbeitgeber oder einer ausländischen Betriebsstätte)	+	,—
34	Steuerfreier Bruttoarbeitslohn laut Nr. 16 a / b der Lohnsteuerbescheinigung(en)	+	,—
35	Zwischensumme	=	,—
	abzüglich darin enthaltener nach ausländischem Recht steuerpflichtiger und nach deutschem Recht steuerfreier Arbeitslohn (ohne nach DBA oder ATE steuerfreien Arbeitslohn) Bezeichnung		
36		–	,—
	zuzüglich nicht enthaltener nach ausländischem Recht steuerfreier und nach deutschem Recht steuerpflichtiger Arbeitslohn (ohne nach DBA oder ATE steuerpflichtigen Arbeitslohn) Bezeichnung		
37		+	,—
38	Summe in- und ausländischer Arbeitslohn	=	,—

Aufteilung des Arbeitslohns laut Zeile 38

	abzüglich direkt zuzuordnender Arbeitslohn im Inland Bezeichnung		
39		–	,—
	abzüglich direkt zuzuordnender Arbeitslohn, der auf den ausländischen Staat laut Zeile 4 entfällt Bezeichnung		
40		–	,—
	abzüglich direkt zuzuordnender Arbeitslohn laut Zeile 40 der übrigen Anlage(n) N-AUS Bezeichnung		
41		–	,—
42	**Verbleibender Arbeitslohn**	=	,—

Ermittlung des nach DBA steuerfreien Arbeitslohns

43	Tatsächliche Arbeitstage im Kalenderjahr im In- und Ausland		Tage
44	davon entfallen auf die Tätigkeit, für die der ausländische Staat das Besteuerungsrecht hat		Tage
45	verbleibender Arbeitslohn (Zeile 42) × Auslandsarbeitstage (Zeile 44) / tatsächliche Arbeitstage (Zeile 43)	= verbleibender ausländischer Arbeitslohn	EUR ,—
46	direkt zuzuordnender Arbeitslohn laut Zeile 40	+	,—
47	Summe steuerfrei zu stellender ausländischer Arbeitslohn (Summe der Zeilen 45 und 46; Betrag übertragen in Zeile 24 der **Anlage N**)	=	,—

Hinweis: Der steuerpflichtige Arbeitslohn (Ergebnis aus Zeile 42 zuzüglich Zeile 39 abzüglich Zeile 45 sämtlicher Anlagen N-AUS) ist – ggf. abweichend von dem Wert laut Nr. 3 der Lohnsteuerbescheinigung(en) – in Zeile 5 der **Anlage N** einzutragen.

Hinweis bei Freistellung nach einem DBA:
Eine Freistellung der ausländischen Einkünfte nach einem DBA ist davon abhängig, dass Sie nachweisen, dass der Staat, dem nach dem Abkommen das Besteuerungsrecht zusteht, auf dieses Besteuerungsrecht verzichtet hat oder dass die in diesem Staat auf die Einkünfte festgesetzten Steuern entrichtet wurden. Zum Nachweis dieser Voraussetzungen reichen Sie bitte geeignete Unterlagen in Kopie ein. Sind Sie verpflichtet, im Ausland eine Steuererklärung abzugeben, reichen Sie bitte eine Kopie des ausländischen Steuerbescheids und des entsprechenden Zahlungsbelegs ein. Sofern der andere Staat ein Selbstveranlagungsverfahren vorsieht und daher keinen Steuerbescheid erteilt, reicht die Vorlage des Zahlungsbelegs und einer Kopie der Steuererklärung aus. Besteht im Ausland keine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung, reichen Sie bitte eine behördliche Bescheinigung (z. B. der ausländischen Finanzbehörde) oder eine Bescheinigung Ihres zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Arbeitgebers ein, aus der sich die Dauer der Tätigkeit im Ausland, die darauf entfallenden Vergütungen und die Höhe der im Ausland abgeführten Steuerbeträge ergeben.
Unter bestimmten Voraussetzungen wird dem anderen Staat die Höhe des in Deutschland steuerfrei erklärten Arbeitslohns mitgeteilt. Einwände gegen eine Weitergabe machen Sie bitte auf einem besonderen Blatt geltend.

2024AnIN-AUS262

Ermittlung des nach ATE steuerfreien Arbeitslohns

– Der Nachweis über die Höhe der Besteuerung im Tätigkeitsstaat ist in Kopie einzureichen. –

48 Tatsächliche Arbeitstage im Kalenderjahr im In- und Ausland ___ Tage

49 davon entfallen auf die Tätigkeit, für die der ausländische Staat das Besteuerungsrecht hat ___ Tage

50 verbleibender Arbeitslohn (Zeile 42) x Auslandsarbeitstage (Zeile 49) / tatsächliche Arbeitstage (Zeile 48) = verbleibender ausländischer Arbeitslohn EUR ___,—

51 direkt zuzuordnender Arbeitslohn laut Zeile 40 + ___,—

52 Summe steuerfrei zu stellender ausländischer Arbeitslohn (Summe der Zeilen 50 und 51; Betrag übertragen in Zeile 25 der **Anlage N**) = ___,—

Hinweis: Der steuerpflichtige Arbeitslohn (Ergebnis aus Zeile 42 zuzüglich Zeile 39 abzüglich Zeile 50 sämtlicher Anlagen N-AUS) ist – ggf. abweichend von dem Wert laut Nr. 3 der Lohnsteuerbescheinigung(en) – in Zeile 5 der **Anlage N** einzutragen.

Steuerbefreiung aufgrund eines sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommens (ZÜ)

Auf welchem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen beruht die Tätigkeit?

53

Für welche Organisation erfolgt die Tätigkeit (genaue Bezeichnung)?

54

Art der ausgeübten Tätigkeit

55

56 Höhe des Arbeitslohns (Betrag übertragen in Zeile 24 der **Anlage N**, sofern das ZÜ den Progressionsvorbehalt vorsieht.) EUR ___,—

Werbungskosten zu steuerfreiem Arbeitslohn nach DBA / ATE / ZÜ

– Nur soweit vom Arbeitgeber nicht steuerfrei erstattet –

EUR

57 Werbungskosten, die dem steuerfreien Arbeitslohn direkt zugeordnet werden können ___,—

58 Werbungskosten, die dem steuerfreien Arbeitslohn nicht direkt zugeordnet werden können; diese sind im Verhältnis der steuerfreien Einnahmen zu den Gesamteinnahmen aufzuteilen + ___,—

59 Summe (Betrag übertragen in Zeile 84 der **Anlage N**) = ___,—

Besondere Lohnbestandteile

– mit Anwendung der sog. Fünftel-Regelung –

EUR

60 Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten (laut gesonderter Aufstellung) – nicht in Zeile 38 enthalten – ___,—

61 Werbungskosten zu Zeile 60 – ___,—

62 Verbleibender Betrag (Betrag übertragen in Zeile 26 der **Anlage N**) = ___,—

Hinweis: Sofern sich aufgrund DBA-Regelung die Steuerfreiheit im Inland ergibt, werden die Einkünfte i. S. d. § 34 EStG mit der sog. Fünftel-Regelung im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigt. Aufgrund von DBA-Regelungen im Inland steuerpflichtige besondere Lohnbestandteile sind in die Zeilen 17 und / oder 18 der **Anlage N** einzutragen. Werbungskosten laut Zeile 61 dürfen **nicht** in die **Anlage N** eingetragen werden.

Steuerfreier Arbeitslohn nach DBA in Sonderfällen

(z. B. aus ausländischen öffentlichen Kassen)

EUR

63 Höhe des Arbeitslohns (Betrag übertragen in Zeile 24 der **Anlage N**) ___,—

64 Werbungskosten zu Zeile 63 (Betrag übertragen in Zeile 84 der **Anlage N**) ___,—

65 Staatsangehörigkeit(en)

Hinweis: Die Angaben zum Arbeitslohn laut den Zeilen 32 bis 62 sind nicht erforderlich.

2024AnIN-AUS263